



# Verein der Freunde und Förderer technologischer Innovation am Cuno-Berufskolleg I , Hagen e.V.

Viktoriastr. 2

58095 Hagen

TELEFON: 02331/207-5460

FAX: 02331/207-5465

## S a t z u n g

(Version 25.02.2016)

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "**Verein der Freunde und Förderer technologischer Innovation am Cuno-Berufskolleg I, Hagen e.V.**", im nachfolgenden "Förderverein" genannt..
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziele des Vereins und seine Aufgaben**

- (1) Der Förderverein bezweckt den Zusammenschluss aller Freunde und Förderer des berufsbildenden Schulwesens, die gewillt sind, Ansehen und Gedeihen des **Cuno-Berufskollegs I** in Hagen in geeigneter Form zu fördern.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
  - a) Schaffung enger berufsbezogener und wirtschaftsnaher Verbindung zwischen dem **Cuno-Berufskolleg I** und allen mit der Berufsausbildung beauftragten sowie an der Berufsbildung interessierten örtlichen Institutionen;
  - b) Förderung und Unterstützung beruflicher Aus- und Fortbildung durch
    - berufsqualifizierende Lehrgänge;
    - Maßnahmen innovativen Technologietransfers;
  - c) Förderung und Unterstützung des Bildungsauftrages am **Cuno-Berufskolleg I** durch
    - Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln;
    - Vorbereitungen auf Kammerprüfungen;
    - Auf- und Ausbau von Schulsammlungen, der Schulbibliothek, der Laboratorien, der Werkstätten oder dergleichen;
  - d) Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Bildungsarbeit durch
    - Schulausstellungen;
    - Projekten;
    - Informations- und Vortragsveranstaltungen;
  - e) Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Atmosphäre des **Berufskollegs** durch
    - Anregung und finanzielle Unterstützung bei der Raum- und Geländegestaltung des **Cuno-Berufskollegs I**;
    - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Bildungsinteressen der Jugend zu fördern;
    - Unterstützung von Schulveranstaltungen und sonstigen schulischen Aktivitäten;
    - Ausstellungen von Schülerleistungen und den damit verbundenen Auszeichnungen;
    - finanzielle Unterstützung von Klassen und einzelnen, bedürftigen Teilnehmern bei Studien- und Klassenfahrten sowie kulturellen Veranstaltungen.
- (4) Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit den jeweils geltenden Schulgesetzen muss gewährleistet sein.
- (5) Für Sitzungen der Organe des Fördervereins werden Räume im **Berufskolleg** kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Falle von öffentlichen Veranstaltungen erhebt der Förderverein Teilnehmergebühren. Von diesen Gebühren wird ein Entgelt gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Entgeltordnung an den Schulträger abgeführt.

- (6) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des **Cuno-Berufskollegs I** in Hagen interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist.
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - durch Ausschluss aus dem Förderverein.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

### **§4 Einnahmen**

- (1) Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im Voraus zu entrichten sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitragssatzes.

### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

### **§6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Fristen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung beider vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste, die auf Vorstandsbeschluss eingeladen sind, dürfen an der Sitzung teilnehmen. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.  
Der Geschäftsführer und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes sollen dem Lehrerkollegium des **Cuno-Berufskollegs I**, Hagen, angehören.
- (2) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Gleichzeitig werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre bestellt. Nur in der ersten Wahlperiode ist die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters auf ein Jahr beschränkt, so dass jährlich ein Teil des Vorstandes neu gewählt wird.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen ist der Schulleiter einzuladen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Einladungsfrist von 4 Wochen muss gewährleistet sein.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des **Cuno-Berufskollegs I**, die Stadt Hagen, mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Sollte das **Cuno-Berufskolleg I** nicht mehr bestehen, ist der Schulträger verpflichtet, das Vermögen entsprechend den in §2 der Satzung aufgeführten Zwecke anderen **Berufskollegs** der Stadt Hagen zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Oktober 1995 beschlossen.

**Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.02.2015 geändert (Vereinsname, Beiträge).**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (18. Januar 2005) wurden die Mitgliedsbeiträge folgendermaßen festgelegt :

**Mitgliedsbeiträge: (18. Januar 2005)**

Schüler : Euro **6,-**

Natürliche Personen : Euro **15,-**

Juristische Personen : Euro **50,-**